

Hygieneplan für Veranstaltungen der Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen

Dieser Entwurf (Stand 24.11.2021) basiert auf dem vorläufigen Hygieneplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 30.10.2020 und nach Anpassung vom 12.11.2021 und der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Stand 24.11.2021) <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> sowie des Infektionsschutzgesetzes des Bundes vom 24.11.2021 und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes vom 22.11.2021.

Warnstufen

Das Land Niedersachsen hat den bisherigen Stufenplan abgelöst durch ein System von Warnstufen, das sich neben der Entwicklung der 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz auf Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte auch auf die landesweite Belegung der Krankenhäuser mit COVID-19-Erkrankten sowie den landesweiten Anteil der durch COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten stützt. Eine Warnstufe – oder eine mindestens fünftägige Überschreitung der Inzidenz von mehr als 35 Neuinfizierten - wird durch Allgemeinverfügung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt festgestellt, wenn mindestens zwei der drei Indikatoren (Hospitalisierung, Neuinfizierte, Intensivbetten) den jeweiligen Schwellenwert mehr als 5 aufeinander folgende Tage über- bzw. unterschreiten und gilt ab dem übernächsten Tag nach der Feststellung.

Indikatoren	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Leitindikator: Hospitalisierung (landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz – Fälle je 100.000)	mehr als 3 bis höchstens 6	mehr als 6 bis höchstens 9	mehr als 9
Neuinfizierte /7-Tage-Inzidenz – Fälle je 100.000 – im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt	mehr als 35 bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
Intensivbetten (landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit an COVID-19-Erkrankten an der Intensivbetten-Kapazität)	mehr als 5 bis höchstens 10 Prozent	mehr als 10 bis höchstens 15 Prozent	mehr als 15 Prozent

Die Warnstufen beschränken die Teilnahme bei Veranstaltungen, den Besuch von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen auf nachweislich Geimpfte, Genesene und Getestete gemäß § 8 der Nds. Corona-Verordnung. Sie haben keine Auswirkungen auf andere Hygieneregeln. Auch bei Überschreitung der Warnstufe 1 können sämtliche Zusammenkünfte und Veranstaltungen weiterhin stattfinden, ggf. unter Einhaltung der 3-G-Regel bzw. 2 G-Regel.

Einrichtungen haben die Möglichkeit, den Zutritt auf Personen zu beschränken, die geimpft oder genesen sind (2 G-Regel). In diesem Fall entfällt das Mindestabstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Teil I: Allgemeingültige Hygienevorschriften

Die folgenden Vorschriften gelten für alle Handlungsfelder der Ev. Erwachsenenbildung Niedersachsen, unabhängig von aktuellen Inzidenzwerten oder anderen Indikatoren:

Allgemeine Verhaltenspflichten (§ 1 Nds. Corona-VO) und Hygiene-Konzept (§5 Nds. Corona-VO)	<p>Personen und Gruppen sollen nach Möglichkeit einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten. Eine Händehygiene (Hände waschen, Händedesinfektion) und das Belüften von geschlossenen Räumen alle 20 Minuten Stoßlüften werden generell empfohlen</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Abstand mindestens 1,5 m– Händehygiene: für 20 – 30 Sekunden mit Seife waschen oder desinfizieren– Husten und Niesen in die Armbeuge– Regelmäßiges und ausreichend langes Lüften während des Unterrichts und/oder der Pausen <p>Ein stets aktuelles Hygiene-Konzept ist vorzuhalten.</p>
Mund-Nasen-Bedeckung (§4 Nds. Corona-VO)	<p>Ab dem 14. Geburtstag: Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Masken oder Masken mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Atemventil) in öffentlich zugänglichen Räumen und bei Veranstaltungen und Kursen in geschlossenen Räumen</p> <p>(Ausnahme: keine Maskenpflicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)</p> <p>Sitzplätze sind unverzüglich einzunehmen. Die Maske darf abgenommen werden, sobald ein Sitzplatz eingenommen wurde.</p> <p>Durch Allgemeinverfügung können Landkreise und kreisfreie Städte öffentliche Orte festlegen, an denen die Maskenpflicht auch im Freien gilt. Ebenso können Einrichtungen mit Kurs-, Seminar- und Veranstaltungsräumen ihre Maskenpflicht bestimmen.</p>
Dokumentation der Anwesenden (§ 6 Nds. Corona-VO)	<p>Teilnehmende an Veranstaltungen der Ev. Erwachsenenbildung Niedersachsen sind mit ihren Kontaktdaten zu dokumentieren.</p> <p>Besuchende der Einrichtungen der Ev. Erwachsenenbildung Niedersachsen sind mit ihren Kontaktdaten zu dokumentieren.</p> <p>Die Kontaktdaten sind in jedem Fall für 3 Wochen aufzubewahren und werden danach vernichtet (Schredder)</p>
Kursräume, Wege und Sanitäranlagen	<p>Die Zahl der Teilnehmenden wird auf die jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzt (schriftliche Voranmeldung);</p> <p>die Personenströme werden am Empfang gesteuert;</p> <p>Warteschlangen werden vermieden;</p> <p>regelmäßige Reinigung/Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen, die häufig berührt werden und der sanitären Einrichtungen</p> <p>Sitzplätze haben mit mindestens 1,5 m Abstand oder verfügen über eine Plexiglasabtrennung</p> <p>keine Face-to-Face Sitzplätze</p> <p>1 Person pro Sitzplatz</p> <p>Stoßlüften mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten für 3 – 10 Minuten (temperaturabhängig) lüften</p>
Arbeitsmaterialien/ Gegenstände des Gebrauchs	<p>Keine Arbeitsmaterialien, wie z.B. Stifte, Scheren u.a. mit anderen Personen teilen; keine Gebrauchsgegenstände oder Geschirr oder Besteck mit anderen Personen teilen</p>
Give a ways/Mitbringsel u.ä.	<p>Aus Gründen der Hygiene dürfen Kursleitungen und Teilnehmer*innen keine offenen Süßigkeiten, Salziges etc. anbieten, verteilen oder zum selber Nehmen hinstellen.</p>

Entsorgung von Schutzausrüstung	Persönliche Schutzausrüstung, wie z.B. Einweghandschuhe und medizinischer Einweg-Mund-Nasen-Schutz etc. sind im Restmüll zu entsorgen. Generell gilt: Bei der Aufbewahrung und Entsorgung der medizinischen Einweg-Schutzausrüstung ist darauf zu achten, dass Schutzausrüstung jeder Art mit keinen anderen Gegenständen in Berührung kommt.
Verdachtsfall	Die Kursleitung kann nicht erkennen, um welche Krankheit es sich handelt. Wenn ein/eine Teilnehmende/r an sich Symptome erkennt (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot), ist in diesem Verdachtsfall die/der Teilnehmende von der Kursleitung sofort nach Hause zu schicken. Die/der Teilnehmende ist verpflichtet, sich beim Hausarzt zu melden. Erst dieser wird entscheiden, ob das Gesundheitsamt einzuschalten ist. Das Gesundheitsamt wird dann die erforderlichen Schritte einleiten. Der Kurs kann weiterlaufen, bis das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen einleitet.

Den durch die Verordnung eröffneten Handlungsspielraum bemühen wir uns, eigenständig und verantwortungsvoll in Anbetracht der Entwicklung des örtlichen Infektionsgeschehens ausfüllen. Gleichzeitig nutzen wir die uns gegebenen Möglichkeiten, Bildungsarbeit in verantwortlicher Weise auszuüben.

Teil II: Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen im Falle des Eintretens von Warnstufen:

Wird in Landkreisen und kreisfreien Städten (noch **ohne Warnstufe**) per Allgemeinverfügung das Überschreiten der Inzidenz von 35 festgestellt, sind der Zutritt zu den Einrichtungen der Erwachsenenbildung und die Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen auf geimpfte, genesene und aktuell negativ getestete Personen beschränkt (**3-G-Regel**). Die Beschränkung gilt für die Teilnahme an einer Veranstaltung in **geschlossenen Räumen mit medizinischer Maske, außer am Sitzplatz, und für Außenveranstaltungen, jeweils mit mehr als 25 gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden** sowie für die Nutzung einer **Beherbergungsstätte** (§§ 7 und 8 b Nds. Corona-VO).

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in der **Warnstufe 1** per Allgemeinverfügung festgestellt wurde, sind der Zutritt zu den Einrichtungen der Erwachsenenbildung und die Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen auf geimpfte und genesene Personen beschränkt (**2-G-Regel**). Die Beschränkung gilt für die Teilnahme an einer Veranstaltung in **geschlossenen Räumen mit medizinischer Maske, außer am Sitzplatz und Außenveranstaltungen mit mehr als 25 gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden** sowie für die Nutzung einer **Beherbergungsstätte** (§§ 7 und 8 b Nds. Corona-VO). Für **Außenveranstaltungen** gilt die **3-G-Regel mit mindestens PoC-Test**.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in der **Warnstufe 2** per Allgemeinverfügung festgestellt wurde, sind der Zutritt zu den Einrichtungen der Erwachsenenbildung und die Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen auf geimpfte und genesene Personen mit mindestens PoC-Test beschränkt (**2-G-plus-Regel**). Die Beschränkung gilt für die Teilnahme an einer Veranstaltung in **geschlossenen Räumen mit Masken in FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Atemventil, außer am Sitzplatz mit mehr als 15 gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden** sowie für die Nutzung einer **Beherbergungsstätte** (§§ 7 und 8 b Nds. Corona-VO). Für **Außenveranstaltungen** gilt die **2-G-Regel**.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in der **Warnstufe 3** per Allgemeinverfügung festgestellt wurde, sind der Zutritt zu den Einrichtungen der Erwachsenenbildung und die Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen auf geimpfte und genesene Personen mit mindestens PoC-Test beschränkt (**2-G-plus-Regel**). Die Beschränkung gilt für die Teilnahme an einer Veranstaltung in **geschlossenen Räumen mit Masken in FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Atemventil, außer am Sitzplatz mit mehr als 10 gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden**. Für **Außenveranstaltungen** gilt die **2-G-Regel**.

Den geschäftsführenden pädagogischen Mitarbeitenden der EEB obliegt es, während der Dauer der Pandemie die Corona-Lage im jeweiligen Landkreis täglich zu prüfen bzw. die Prüfung an andere Personen zu delegieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Hinweis: Die Beschränkungen gelten **nicht** im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung.

Die Regelungen im Einzelnen:

Vor Betreten der Einrichtung haben die unter die 3-G-Regel fallenden Personen entsprechende **Nachweise** zu erbringen:

- einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV
- einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV
- oder einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 Nds. Corona-VO. Evtl. ist ein Selbsttest unter Aufsicht möglich.

Der/die Veranstalter*in bzw. der/die Betreiber*in der Einrichtung hat den **Nachweis aktiv einzufordern**. Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, muss der Zutritt verweigert werden.

Für **Kursleitende**, die weder genesen noch geimpft sind, erstellt die EEB ein **Testkonzept**, das die zweimalige Testung der Kursleitung für die Dauer des Kurses sicherstellt (§ 8 Nr. 5 Nds. Corona-VO).

Testung (§ 7 Corona-VO):

Ein negativer Testnachweis kann anhand eines PCR-Tests, anhand eines durch einen Dienstleister (Testzentrum, Praxis, Apotheke) durchgeführten PoC-Antigen-Schnelltests oder anhand eines unter Aufsicht des Veranstalters vorgenommenen Antigen-Selbsttests erfolgen. Der Nachweis als Geimpfte bzw. Genesene erfolgt digital (Corona-App bzw. CovPass) oder durch die Vorlage des Impfpasses bzw. des letzten negativen PCR-Testes.

Ein negatives Testergebnis darf bei einem Antigentest max. 24 Stunden, bei einem PCR max. 48 Stunden zurückliegen.

Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung durchgeführt werden. Evtl. ist ein Selbsttest unter Aufsicht möglich.

Bei einer positiven Testung ist eine Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Kurs/Seminar untersagt. Das zuständige Gesundheitsamt muss informiert werden. Der Veranstalter hat den Nachweis einzufordern und bei Nichtvorlage des Nachweises ist der Zutritt zu verweigern.

Dies gilt für Kurse und Zusammenkünfte der Ev. Erwachsenenbildung Niedersachsen im Falle von Warnstufen bzw. einer Allgemeinverfügung durch den Landkreis			
Eine Ausführliche Ausformulierung finden Sie unter diesem Link: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus			
< Warnstufe 1	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
oder eine mindestens fünftägige Überschreitung der Inzidenz von mehr als 35 Neuinfizierten, festgestellt durch Allgemeinverfügung des Landkreises und der kreisfreie Stadt			
Allgemeingültige Hygienevorschriften <u>Zusätzlich gelten bei einer Teilnehmendenzahl von mehr als 25 die folgenden Einschränkungen:</u> – 3 G-plus-Regel innen und außen, d.h. Teilnahme nur für Genesene, Geimpfte und aktuell Getestete möglich; ein entsprechender	Allgemeingültige Hygienevorschriften <u>Zusätzlich gelten bei einer Teilnehmendenzahl von mehr als 25 die folgenden Einschränkungen:</u> – 2 G-Regel innen, d.h. Teilnahme nur für Genesene und Geimpfte möglich; ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen;	Allgemeingültige Hygienevorschriften <u>Zusätzlich gelten bei einer Teilnehmendenzahl von mehr als 15 die folgenden Einschränkungen:</u> – 2 G-plus-Regel innen, d.h. Teilnahme nur für Genesene und Geimpfte mit aktuellem Test möglich; ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen;	Allgemeingültige Hygienevorschriften <u>Zusätzlich gelten bei einer Teilnehmendenzahl von mehr als 10 die folgenden Einschränkungen:</u> – 2 G-plus-Regel innen, d.h. Teilnahme nur für Genesene und Geimpfte mit aktuellem Test möglich; ein entsprechender

<p>Nachweis ist vorzulegen;</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Masken oder Masken mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Atemventil) in geschlossenen Räumen außer im Sitzen – für Kursleitende, die nicht geimpft oder genesen sind, existiert ein Testkonzept; – als getestete Person gilt: <ul style="list-style-type: none"> - PCR-Test max. 48 Std gültig - PoC-Antigen- evtl. Schnelltest <u>vor Zeugen</u> max. 24 Std gültig <p><u>Hinweis:</u> die genannten Einschränkungen gelten nicht für den Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Masken oder Masken mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Atemventil) in geschlossenen Räumen außer im Sitzen – 3 G-Regel außen, d.h. Teilnahme nur für Genesene, Geimpfte und aktuell Getestete (mind. PoC) möglich; ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen; – für Kursleitende, die nicht geimpft oder genesen sind, existiert ein Testkonzept; – als getestete Person gilt: <ul style="list-style-type: none"> - PCR-Test max. 48 Std gültig - PoC-Antigen- evtl. Schnelltest <u>vor Zeugen/unter Aufsicht</u> max. 24 Std gültig 	<ul style="list-style-type: none"> – Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Atemventil) in geschlossenen Räumen außer im Sitzen – 2 G-Regel außen, d.h. Teilnahme nur für Genesene und Geimpfte; ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen; – für Kursleitende, die nicht geimpft oder genesen sind, existiert ein Testkonzept; – als getestete Person gilt: <ul style="list-style-type: none"> - PCR-Test max. 48 Std gültig - PoC-Antigen- evtl. Schnelltest <u>vor Zeugen/unter Aufsicht</u> max. 24 Std gültig 	<p>Nachweis ist vorzulegen;</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Atemventil) in geschlossenen Räumen außer im Sitzen – 2 G-Regel außen, d.h. Teilnahme nur für Genesene und Geimpfte; ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen; – für Kursleitende, die nicht geimpft oder genesen sind, existiert ein Testkonzept; – als getestete Person gilt: <ul style="list-style-type: none"> - PCR-Test max. 48 Std gültig - PoC-Antigen- evtl. Schnelltest <u>vor Zeugen/unter Aufsicht</u> max. 24 Std gültig
<p>2 G-Regel:</p> <p>Unabhängig von Warnstufen haben Einrichtungen die Möglichkeit, den Zutritt auf Geimpfte und Genesene (§ 8 Abs 7 Nds. CoV) zu beschränken. Dies gilt ausdrücklich für alle Mitarbeitende, die direkten Kontakt zu Teilnehmenden haben..</p>			

Teil III: Regelungen für Büroräume/Arbeitsplätze:

<p>Eingangsbereich</p>	<p><u>Verzicht auf Händeschütteln und weitere Berührungen</u></p> <p>Im Eingangsbereich der regionalen Geschäftsstellen und der Landesgeschäftsstelle sind Desinfektionsspender und Papiertuchrollen.</p> <p>Im Eingangsbereich ist darauf hingewiesen (Plakat: Coronavirus – Allgemeine Schutzmaßnahmen) https://publikationen.dguv.de/detail/index/sArticle/3787</p>
<p>Umgebungs- und Raumhygiene</p>	<p>allgemeingültige Hygienevorschriften wie vor</p> <p>Stoßlüften mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten für 3 – 10 Minuten (temperaturabhängig) lüften</p> <p>Kontakt mit häufig genutzte Flächen wie Türklinken oder Lichtschalter etc. minimieren, ggfs. desinfizieren</p> <p>Telefone, Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzer*innen nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen. Zusätzlich können</p>

	<p>die Benutzer*innen ein geeignetes Flächendesinfektionsmittel anwenden. (Handdesinfektion ist keine Flächendesinfektion)</p> <p>Insbesondere kleinere Räume werden (Teeküchen, Raum mit Postfächern, Kopiererraum etc.), Treppenhäuser, Fahrstühle, die von mehreren Personen benutzt, sollten grundsätzlich unter Beachtung der Abstandsregel betreten werden. Auch gelten die allgemeinen Hygienevorschriften wie vor.</p>
WC-Räume	In allen WC-Räumen sind Desinfektionsspender angebracht
zusätzliche Hygienemaßnahmen	<p>Reinigungen/Desinfektionen für folgenden Bereiche sind anzupassen:</p> <p>Sanitäreinrichtungen</p> <p>regelmäßig genutzte Oberflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Kopierertastatur, Aufzugschalter)</p> <p>Küchen (auch Schrankgriffe, Wasserkocher, Kaffeemaschine und sonstige Oberflächen, die regelmäßig genutzt werden)</p>
3-G-Regel	<p>Arbeitgeber und Beschäftigte müssen bei Betreten der Arbeitsstätte einen Impf- und Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführen.</p> <p>Arbeitgeber müssen kontrollieren, ob die Beschäftigten dieser Verpflichtung nachkommen und diese Kontrollen dokumentieren.</p>
Testpflicht	Durch die neue Arbeitsschutzverordnung vom 22.11.2021 sind Arbeitgeber weiterhin verpflichtet, zwei Tests wöchentlich anzubieten. Ausnahmen gelten für vollständig Geimpfte und von einer COVID-19 Erkrankung genesene Beschäftigte. Die Tests geschehen auf freiwilliger Basis und sind befristet bis 19.03.2022
Büroräume	Grundsätzlich sollen alle Mitarbeitenden während der Zeit der Pandemie Gelegenheit erhalten, den Dienst in einem Einzelbüro zu verrichten. Wo dies nicht möglich ist, werden die Schreibtische so weit auseinandergerückt, dass der Mindestabstand von 1,50 eingehalten werden kann. Ggf. ist die Anschaffung eines Nies- und Spuckschutzes für die Schreibtische in Erwägung zu ziehen. Soweit Büroräume von verschiedenen Personen nacheinander genutzt werden, sind verstärkte Hygienemaßnahmen erforderlich. Hierzu wird auf den Punkt „Umgebungs- und Raumhygiene“ verwiesen.
Besprechungen	<p>Dienstliche Zusammenkünfte (z.B. Sitzungen, Besprechungen etc.) werden auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert und möglichst durch die Verwendung von Informationstechnologie (z.B. Telefon, Videokonferenz etc.) ersetzt.</p> <p>Für unbedingt notwendige Präsenzbesprechungen/-veranstaltungen gilt der Hygieneplan EEB Veranstaltungen zu beachten.</p>
Flexibilisierung der Arbeitszeiten	Der Gleitzeitrahmen wurde verändert. Es besteht damit größtmögliche Flexibilität. Für die Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Regelungen zur Arbeitszeit sowie zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit sind alle Mitarbeitenden eigenverantwortlich. Um die Anwesenheitszeiten im Dienstgebäude noch besser zu entzerren, empfehlen sich entsprechende Absprachen.
Besucher*innen	<p>Es gelten die allgemeinen Hygienevorschriften wie vor</p> <p>Besuchende der Einrichtungen der Ev. Erwachsenenbildung Niedersachsen sind mit ihren Kontaktdaten zu dokumentieren.</p> <p>Die Kontaktdaten sind in jedem Fall für 3 Wochen aufzubewahren und werden danach vernichtet (Schredder)</p>

Lieferungen und Postsendungen	Der persönliche Kontakt zu Externen (z.B. Lieferanten, Boten etc.) ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es gelten die allgemeinen Hygienevorschriften wie vor. Die mit der Postverteilung beauftragten Personen sollen sich regelmäßig die Hände mit Seife waschen oder Einweghandschuhe tragen.
Gefährdungsminimierung für Risikogruppen	Die zuvor aufgeführten Maßnahmen dienen dazu, Mitarbeitenden ein sicheres Arbeiten zu ermöglichen. Es besteht die Möglichkeit, arbeitsmedizinische Vorsorge in Anspruch zu nehmen. Mitarbeitende können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Mitarbeitende ausdrücklich einwilligt.
Krankheitssymptome und Erkrankungen (COVID-19)	Mitarbeitende, die Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen oder bei denen der Verdacht einer COVID-19 Erkrankung besteht, müssen zunächst zuhause bleiben, sich mit der/dem Vorgesetzten bzw. der Landesgeschäftsstelle telefonisch

	<p>in Verbindung setzen und sich ebenfalls telefonisch beim jeweiligen Hausarzt zwecks weiterer Schritte (Untersuchung, Test etc.) anmelden. Mitarbeitende, bei denen eine COVID-19-Infektion bestätigt worden ist, melden sich ebenfalls umgehend telefonisch bei der/dem Vorgesetzten bzw. der Landesgeschäftsstelle, damit diejenigen Personen ermittelt, informiert und weitere Schritte besprochen werden können, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.</p> <p>Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen dem Gesundheitsamt zu melden. Die „Rundverfügung 1-2020 der NLSchB – Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus (SARS-CoV-2)“ vom 06.03.2020 ist zu beachten.</p>
Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	<p>Hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für das Zurücklegen des Dienstweges wird auf den Erlass verwiesen, dass die 3-G-Regel zu beachten ist, weiterhin Maskenpflicht von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken oder Masken mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Atemventil) zu tragen ist und die Abstandsregel einzuhalten ist.</p>

Reichweite des EEB Hygienekonzepts

Das Konzept hat Gültigkeit für

- den Aufenthalt in den Räumen der regionalen Geschäftsstellen und der Landesgeschäftsstelle
- den Kursbetrieb, sofern er selbst organisierte Maßnahmen und ggf. Projekte betrifft.

Für die Ausrichtung der örtlichen Bildung und für Kooperationsprojekte, die in anderen Räumlichkeiten stattfinden, findet das jeweilige Schutzkonzept des Kooperationspartners Anwendung.

Für die Ausrichtung von externen Bildungsveranstaltungen (z.B. Bildungsurlauben) findet das Schutzkonzept der Bildungsstätte (z.B. Heimvolkshochschule) Anwendung.

Veröffentlichung des Hygienekonzepts

Das Hygienekonzept wird vor Beginn der Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs auf den Webseiten der Landesgeschäftsstelle und der regionalen Geschäftsstellen veröffentlicht. Darüber hinaus wird es in schriftlicher Form an alle Kursleitenden gegeben. Die Kursleitenden werden gebeten, den Kursteilnehmenden die Inhalte des Konzepts am Anfang der Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs vorzustellen. Einige schriftliche Exemplare des Hygienekonzepts sind vorzuhalten für den Fall, dass die Kursleitenden das Konzept mit nach Hause nehmen möchten.

Die Kooperationspartner erhalten das Konzept als Datei. Ihnen steht es frei, dieses als veränderbare Vorlage für die Ausgestaltung eines Konzepts für ihren Bereich zu nutzen.

Weitere behördlich veranlasste Regelungen zur Veröffentlichung und Kommunikation von Hygienekonzepten sind zu beachten.